

Haushaltssatzung
des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag-Scheid-Ormunt
für das Jahr 2025
vom 27.05.2025

Die Verbandsversammlung hat auf Grund des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in Verbindung mit §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz und der Verbandsordnung des Zweckverbandes Kindergarten Hallschlag-Scheid-Ormunt vom 17.12.2020, in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	661.220 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	661.220 €
der Jahresüberschuss /Jahresfehlbetrag auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	11.350 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	55.700 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	50.500 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.200 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse für das Haushaltsjahr **2025** wird festgesetzt auf 34.100 €.

§ 5 Verbandsumlage

Die von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Umlage wird auf 168.320 € festgesetzt.

Hiervon entfallen auf die

Ortsgemeinde Hallschlag	77.818,72 €
Ortsgemeinde Ormont	66.358,22 €
Ortsgemeinde Scheid	24.143,06 €

§ 6 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	0,00 €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt	0,00 €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt	0,00 €.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 15 v. H. der Haushaltsermächtigung (Posten je Teilhaushalt) überschritten sind.

Dieser v. H. Satz gilt auch für die Unerheblichkeitsbegriffe gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 GemO.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Um eine Investition von geringer finanzieller Bedeutung gemäß § 10 Absatz 3 GemHVO handelt es bei einer Investition unterhalb der Wertgrenze von 5.000 €.

Gerolstein, den 27.05.2025

gez. Dirk Weicker, Verbandsvorsteher

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde:

Genehmigt gemäß §§ 7 I 1 Nr. 8 KomZG, 95 IV Nr. 3, 105 III der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL S. 153) in Verbindung mit Schreiben vom 21.05.2025.

Daun, 21.05.2025

Kreisverwaltung Vulkaneifel

Im Auftrage:

gez. Günter Willems DS

Hinweise

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut: Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse i. H. v. 34.100 € wird hiermit gemäß §§ 7 I 1 Nr. 8 KomZG, 95 IV Nr. 3, 105 III GemO aufsichtsbehördlich genehmigt.

Hinweis für die vorstehende Satzung:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von 02.06.2025 bis einschließlich 11.06.2025 von montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr (mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen) im Rathaus, Zimmer Nr. 217, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein, öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit Sachbearbeiterin Frau Bianca Plützer, Tel. 06591-13 1093 oder per Mail: bianca.pluetzer@gerolstein.de.

Gerolstein, den 27.05.2025

gez. Dirk Weicker, Vorstandsvorsteher